

An das
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie,
Mobilität, Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien
Mit E-Mail:
st2@bmk.gv.at

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Mag. Johanna Laura Baumann, LL.M.
Sachbearbeiterin

JOHANNA-LAURA.BAUMANN@BKA.GV.AT
+43 1 531 15-203945
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.317.978

Ihr Zeichen: 2022-0.045.385

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (33. StVO-Novelle); Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
wie folgt Stellung:

I. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Z 42 (§ 99 Abs. 3 lit. I):

Gemäß Art. I Abs. 2 Z 2 EGVG ist das VStG auf das Strafverfahren vor den
Verwaltungsbehörden anzuwenden. Vom VStG abweichende Regelungen für solche
Verfahren sind daher gemäß Art. 11 Abs. 2 B-VG nur dann verfassungsrechtlich zulässig,
wenn sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich — bzw. nach der Rechtsprechung
des VfGH unerlässlich — sind oder wenn die betreffende Regelung des VStG subsidiäres
Recht darstellt.

Beim Zusammentreffen mehrerer Verwaltungsübertretungen gilt im
Verwaltungsstrafverfahren – mit Ausnahme von bestimmten Fallkonstellationen –, das
Kumulationsprinzip gemäß § 22 Abs. 2 VStG. Demnach sind bei Verwirklichung mehrerer
Verwaltungsübertretungen die Strafen nebeneinander zu verhängen. Wenn daher im
vorgeschlagenen § 99 Abs. 3 lit. I von diesem Prinzip abgewichen werden soll, muss – da

es sich bei § 22 Abs. 2 VStG nicht um subsidiäres Recht handelt – die Erforderlichkeit bzw. Unerlässlichkeit der Regelung entsprechend begründet werden.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse

<https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- das [EU-Addendum](#)³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz .. des EU-Addendums“ zitiert),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)⁴ und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Zu Z 1 (§ 7):

Es wird eine Aufteilung auf folgende Novellierungsanordnungen angeregt:

„1. § 7 Abs. 5 lautet: ...

2. Dem § 7 Abs. 5 werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt: ...“

Weiters wäre in Abs. 5 in der Verweisung auf Begegnungszonen im Sinne des § 76c das Leerzeichen zwischen der Paragraphennummer „76“ und dem Buchstabensuffix „c“ zu löschen.

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl. https://www.aq.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

³ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:05576711-8715-4c8b-a3e8-fda1f437e861/addendum.doc>

⁴ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout_richtlinien.doc

Zu Z 3 (§ 8a Abs. 3):

In Abs. 3 zweiter Satz müsste es lauten: „Auf Geh- und Radwegen ...“.

Zu Z 5 (§ 15 Abs. 4):

Dem Text des Abs. 4 sollte die Formatvorlage „51_Abs“ zugewiesen werden (so auch zu Z 8 (§ 21 Abs. 3), Z 17 (§ 38 Abs. 5a und 5b), Z 29 (§ 67 Abs. 2) und Z 40 (§ 93 Abs. 3)). Das Leerzeichen im zweiten Satz nach dem Komma sollte im Interesse einer einheitlichen Schreibweise entfallen („1,5 m“); zudem wird folgende Umstellung im Satzbau angeregt:

„(4) Beim Überholen ist ein der Verkehrssicherheit und der Fahrgeschwindigkeit entsprechender seitlicher Abstand vom Fahrzeug, das überholt wird, einzuhalten. Beim Überholen von Radfahrern und Rollerfahrern (§ 88b) mit Kraftfahrzeugen hat der Seitenabstand im Ortsgebiet mindestens 1,5 m und außerhalb des Ortsgebietes mindesten 2 m zu betragen; bei einer gefahrenen Geschwindigkeit von höchstens 30 km/h kann der Seitenabstand reduziert werden.“

Weiters fällt eine Divergenz zur Textgegenüberstellung auf (siehe auch unten): Falls der Text im Novellenteil an die Fassung der Textgegenüberstellung angepasst werden sollte, sollte im letzten Halbsatz die Zusammenschreibung „höchstzulässigen [Geschwindigkeit]“ gewählt werden, da das alleinstehende Adverb „höchst“ hier einen unpassenden Sinn ergibt.

Zu Z 7:

Auch in der Novellierungsanordnung sollte das Leerzeichen zwischen der Absatznummer und dem Buchstabensuffix entfallen („Abs. 6a“).

Zu Z 8 (§ 21 Abs. 3):

Im Interesse einer einheitlichen Schreibweise sollte das Leerzeichen nach dem Beistrich entfallen („3,5 t“).

Zu Z 9 (§ 23 Abs. 1):

Angeregt wird, den ersten Satz des vorgeschlagenen § 23 Abs. 1 sprachlich nochmals zu überarbeiten (zB „Das Hineinragen von Teilen eines abgestellten Fahrzeuges auf Verkehrsflächen, die dem Fußgängerverkehr oder dem Fahrradverkehr vorbehalten sind, ist verboten.“).

Das Leerzeichen im dritten und vierten Satz nach dem Komma hätte zu entfallen („1,5 m“).

Zu Z 10 (§ 24 Abs. 1 lit. d):

Dem Text der lit. d sollte die entsprechende Formatvorlage zugewiesen bzw. Tabulatoren verwendet werden (vgl. zB Pkt. 2.5.7.4.1 der Layout-Richtlinien; so auch zu Z 11 und 23 ff. und 41).

Zu Z 11 (§ 24 Abs. 1 lit. i):

Die Novellierungsanordnung sollte folgendermaßen lauten:

11. In § 24 Abs. 1 lit. i Z 3 entfällt die Wort- und Zeichenfolge „3 und“ und wird folgende Z 4 angefügt:

Zu Z 15 und 17:

In den Novellierungsanordnungen 15 und 17 sollte es im Interesse einer möglichst einheitlichen legislatischen Praxis lauten: „... wird nach Abs. 1a folgender Abs. 1b eingefügt.“ bzw. „§ 38 Abs. 5a und 5b lauten:“.

Zu Z 20 (§ 45 Abs. 4 und 5):

Das schließende Anführungszeichen nach dem Einleitungsteil des Abs. 4 sollte an das Ende des Text des Abs. 5 verschoben werden.

Zu Z 21 (§ 48 Abs. 5):

Im Interesse einer einheitlichen Schreibweise sollte es lauten: „2,5 m“.

Zu Z 24 (§ 53 Abs. 1 Z 13f):

Es sollte lauten: „Lokal- oder Bereichszielen“.

Zu Z 28 (§ 54 Abs. 5 lit. n):

Anstelle von „i. S. von“ sollte es besser „gemäß“ lauten. Jedenfalls wäre „im Sinne von“ auszuschreiben (vgl. LRL 148 und den Anhang 1 zu den LRL).

Zu Z 32 (§ 68 Abs. 3a):

Es wird angeregt, die Formulierung im § 68 Abs. 3a („dass in unmittelbarer Nähe kein motorisierter Verkehr aktuell fährt“) sprachlich zu überarbeiten.

Zu Z 34 (§ 76):

Es wird zur Erwägung gestellt, dass es in Abs. 1 erster Satz „sofern dies zumutbar ist“ anstelle von „sofern diese zumutbar sind“ lauten sollte.

Zu Abs. 4:

Der Absatz wäre nicht in literae, sondern (allenfalls) in Ziffern zu gliedern.

Abs. 4 bildet in der geltenden Fassung einen (mit einer Literae-Gliederung versehenen) Satz. Diese Konstruktion wird auch in der neuen Fassung im Grunde beibehalten, wobei aber die Satzkonstruktion durch Einschub eines weiteren Satzes „Dabei ... behindern“ in lit. a zerstört wird. Ein weiterer Konstruktionsfehler ist in lit. b die Wiederholung des bereits im Einleitungsteil vorhandenen Wortes „dürfen“. Es darf vorgeschlagen werden, Abs. 4 folgendermaßen umzuformen:

- „(4) An Stellen, an denen der Verkehr weder durch Arm- noch durch Lichtzeichen geregelt wird,
1. haben Fußgänger sich vor Betreten der Fahrbahn zu vergewissern, dass sie hiebei sich selbst oder andere Straßenbenützer nicht gefährden oder diese übermäßig behindern,
 2. dürfen Fußgänger die Fahrbahn unter Bedachtnahme auf das Verkehrsaufkommen auf geradem Weg überqueren und
 3. dürfen Fußgänger einen Schutzweg nicht unmittelbar vor einem herannahenden Fahrzeug und für dessen Lenker überraschend betreten.“

Zu Abs. 9 und 10:

Abs. 9 sollte als Absatz formatiert werden (Formatvorlage „51_Abs“). Abs. 10 (mit dem Wortlaut „(10) entfällt.“) sollte entfallen. Das die Einfügung abschließende Anführungszeichen wäre am Ende des Abs. 9 zu setzen.

Zu Z 37 (§ 76d):**Zu Abs. 1:**

Im ersten Satz wäre nach dem Wort „Schulgebäuden“ kein Beistrich zu setzen.

Zu Abs. 2:

Im zweiten Satz wäre eine Gruppe von Fahrzeugen sprachlich korrekt zusammenzufassen: „Fahrzeuge des Öffentlichen Verkehrs, von Abschleppdiensten, und der Pannenhilfe ~~und~~ sowie Anrainerverkehr“ sind zum Zwecke des Zu- und Abfahrens ausgenommen.

Zu Z 43 und 44 (§ 103 und § 104):

Die Platzhalter sollten aktualisiert bzw. einheitlich gestaltet werden: „BGBl. I Nr. xx/2022“.

Auch in § 103 Abs. 26 wäre bei den Paragrafenzitaten der Zusatz „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2022“ aufzunehmen.

Zu den Erläuterungen:

In den Erläuterungen Allgemeiner Teil wäre noch die Kompetenzgrundlage für das Vorhaben anzugeben (vgl. Pkt. 94 der Legistischen Richtlinien 1979).

Zur Textgegenüberstellung:

1. In der geltenden Fassung wäre bei § 103 Abs. 24 die geltende Fassung zu aktualisieren.

2. Es wurden folgende **Divergenzen** zwischen dem Novellenentwurf und der Spalte „Vorgeschlagene Fassung“ festgestellt:

- § 7 Abs. 6 erster Satz: Die Wortfolge „oder der Flüssigkeit“ ist nicht Teil des Novellentextes
- § 15 Abs. 4: „gefahrenen Geschwindigkeit von höchstens 30 km/h“
„höchst zulässigen Geschwindigkeit von 30 km/h“
- § 24 Abs. 1 lit. d: „8 m“ / „8m“
- § 26a Abs. 1 letzter Satz:
„Personen gefährden, Sachen beschädigen oder den Radverkehr übermäßig behindern“ / „Personen gefährden oder Sachen beschädigen“
- § 26a Abs. 1b: „verschieden“ / „verschiedenen“
- § 38 Abs. 5a Z 3: „§ 54 abs.“ / „§ 54 Abs.“
- § 53 Abs. 1 Z 29: „Zeichen“ / „Zeichnen“
- § 76 Abs. 4 lit. a:
„vergewissern“ / „vergewissert haben“; „übermäßig“ / „übermäßig“
- § 76 Abs. 9: „9)“ / „19“

In der vorgeschlagenen Fassung wäre weiters in § 45 Abs. 4a Z 2 das schließende Anführungszeichen zu entfernen.

3. Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Dezember 2015, GZ [BKA-600.824/0001-V/2/2015](#)⁵ (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) wird hingewiesen, namentlich auf folgende Regeln und Hinweise:

- Es sollten, entsprechend dem Veranschaulichungszweck eine Textgegenüberstellung, jeweils jene Bestimmungen einander auf gleicher Höhe gegenübergestellt werden, die einander **inhaltlich entsprechen**.

Daher wären einander in § 76 **nicht die jeweils bezeichnungsgleichen** Bestimmungen, sondern der geltende Abs. 4 lit. a und der vorgesehene Abs. 4 lit. b, der geltende Abs. 4 lit. b und der vorgesehene Abs. 4 lit. a sowie die geltenden Abs. 6 bis 10 und die vorgesehenen Abs. 5 bis 9 gegenüberzustellen:

(4) An Stellen, wo der Verkehr weder durch Arm- noch durch Lichtzeichen geregelt wird, dürfen Fußgänger	(4) An Stellen, wo der Verkehr weder durch Arm- noch durch Lichtzeichen geregelt wird, dürfen Fußgänger
b) wenn ein Schutzweg nicht vorhanden ist, erst dann auf die Fahrbahn treten, wenn sie sich vergewissert haben, daß sie hierbei andere Straßenbenützer nicht gefährden	a) die Fahrbahn unter Bedachtnahme auf das Verkehrsaufkommen auf geradem Weg überqueren. Dabei haben sie sich vor Betreten der Fahrbahn zu vergewissert haben, daß sie hierbei sich selbst oder andere Straßenbenützer nicht gefährden oder diese übermäßig behindern und
a) einen Schutzweg nicht unmittelbar vor einem herannahenden Fahrzeug und für dessen Lenker überraschend betreten	b) dürfen einen Schutzweg nicht unmittelbar vor einem herannahenden Fahrzeug und für dessen Lenker überraschend betreten
(5) Fußgänger haben die Fahrbahn in angemessener Eile zu überqueren. Außerhalb von Schutzwegen haben sie den kürzesten Weg zu wählen; hierbei dürfen sie den Fahrzeugverkehr nicht behindern.	(5) Ist ein Schutzweg vorhanden oder nicht mehr als 25 m entfernt, ist dieser zum Überqueren der Fahrbahn zu benutzen; dies gilt nicht, wenn es die Verkehrslage zweifellos zulässt und der Fahrzeugverkehr nicht behindert wird.
(6) Sind Schutzwege oder für Fußgänger bestimmte Unter- oder Überführungen vorhanden, so haben Fußgänger diese Einrichtungen zu benutzen. Ist jedoch keine dieser Einrichtungen vorhanden oder mehr als 25 m entfernt, so dürfen Fußgänger im Ortsgebiet die Fahrbahn nur an Kreuzungen überqueren, es sei denn, daß die Verkehrslage ein sicheres Überqueren der Fahrbahn auch an anderen Stellen zweifellos zuläßt.	(6) Fußgänger dürfen die Fahrbahn auf geradem Weg überqueren, um eine Haltestelleninsel zu erreichen oder zu verlassen, wenn der Verkehr weder durch Arm- noch durch Lichtzeichen geregelt wird.
(7) Fußgänger dürfen jedoch ungeachtet der Bestimmungen des Abs. 6 die Fahrbahn auf kürzestem Wege überqueren, um eine Haltestelleninsel zu erreichen oder zu verlassen, wenn der Verkehr weder durch Arm- noch durch Lichtzeichen geregelt wird.	(7) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel darf die Fahrbahn zum Einsteigen in Schienenfahrzeuge erst nach deren Einfahren in den
(8) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel darf die Fahrbahn zum Einsteigen in Schienenfahrzeuge erst nach deren Einfahren in den	(8) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel darf die Fahrbahn zum Einsteigen in Schienenfahrzeuge erst nach deren Einfahren in den

Im zugrundeliegenden Textdokument sollte jede Bestimmung eine eigene Tabellenzeile einnehmen, um eine genaue Gegenüberstellung jeder einzelnen Gliederungseinheit zu erzielen. Dabei wären vorzugsweise (insbesondere in arbeitsökonomischer Hinsicht) anstelle eines Zusammenkopierens der gegenüberzustellenden Bestimmungen die entsprechenden Funktionen des E-Recht-Legistik-Add-Ins zu nutzen. Generell wird dringend empfohlen, Textgegenüberstellungen automationsunterstützt mithilfe des E-Recht-Legistik-Add-Ins zu erstellen⁶ und erforderlichenfalls nachzubearbeiten.

⁵ https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/img_auth.php/d/db/BKA-600.824_0001-V_2_2015_Legistische_Richtlinien%3B_Gestaltung_von_Textgegen%C3%BCberstellungen%3B_Rundschreiben_des_BKA-VD.docx

⁶ Vgl. <https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Textgegen%C3%BCberstellung>

- Bei der **Hervorhebung der Textunterschiede** ist großflächige Hervorhebung gleichbleibender Passagen, wie vorliegend bei § 68 Abs. 2 erster und zweiter Satz, zu vermeiden. Auf die zur (insbesondere auch nachträglichen) Herstellung korrekter Unterschiedshervorhebungen „auf Knopfdruck“ im E-Recht-Legistik-Add-In (Gruppe „TGÜ“) zur Verfügung stehende Funktion „Gelbe Markierungen neu berechnen“ wird hingewiesen.
- Zusätzlich zu geänderten Untergliederungen wäre jeweils **auch der Einleitungsteil** (und der allfällige Schlussteil) wiederzugeben (Pkt. 4 des obzitierten Rundschreibens), und zwar vorliegend insbesondere auch bei § 69 Abs. 2b, § 89a (nicht: § 89) und § 95 Abs. 1 (nicht: Abs. 1a).

4. In der Straßenverkehrsordnung 1960 bilden häufig literae (und nicht Ziffern) die erste Untergliederungsebene, vorliegend sind sie aber oft um eine Ebene weiter eingerückt; auffällig und störend ist dies etwa im Fall des § 99 Abs. 3. Bei § 24 Abs. 1 sind Ziffern und literae verkehrt formatiert: Die Ziffern wären hier weiter einzurücken als die literae.

5. Die Unterschiedshervorhebung hätte durch *Kursivschreibung* und gelben Hintergrund zu erfolgen. Vorliegend ist aber teilweise nur das eine oder nur das andere der Fall. Überdies sind öfters Textunterschiede gar nicht hervorgehoben (vgl. § 26a Abs. 1b, § 68 Überschrift und Abs. 3a, § 76 Abs. 4 lit. a und Abs. 8, § 76d Überschrift, § 78 lit. c sowie § 103 Abs. 24). Auf die zur (insbesondere auch nachträglichen) Herstellung korrekter Unterschiedshervorhebungen „auf Knopfdruck“ im E-Recht-Legistik-Add-In (Gruppe „TGÜ“) zur Verfügung stehende Funktion „Gelbe Markierungen neu berechnen“ wird hingewiesen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 31. Mai 2022

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Dr. Albert Posch, LL.M.

Elektronisch gefertigt

